

Seele gerichteten Anspruches gelangt. Ein „durch Anspruch und Ergänzung begründetes Sollen“ wird durch einen „Bereitwilligkeits- bzw. Bereitwiderwilligkeits-Anspruch“ begründet. Sagt z. B. A zu B: „Wenn es regnet, so bringen Sie mir einen Schirm“, so wird ein „Sollen“ des B nicht durch diesen Anspruch allein, sondern durch diesen Anspruch und „Regen“ begründet, insofern mit „Regen“ eine Lage vorhanden ist, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß „Nicht-Bringen des Schirmes“ und „Regen“ von A erfahren wird und diese zweifache Erfahrung in Beziehung zu dem Wissen des A um seine Anspruchserhebung als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung für das Wissen des A um die Enttäuschung des Anspruches und für die Bestrafung des B abgibt. In solchem Falle kommt offenbar die alleinige Erfahrung des A, daß B den Schirm nicht gebracht hat, keineswegs als wirkende Bedingung für sein Wissen um die Anspruchenttäuschung in Betracht, da eben der Anspruch des A nur enttäuscht ist, wenn B trotz eingetretenen Regens keinen Schirm bringt und sich also ein „Sollen“ des B erst ergibt, sobald es zu regnen beginnt.

Wird nun durch einen „Bereitwilligkeits- bzw. Bereitwiderwilligkeits-Anspruch“ allein noch kein „Sollen“ des Adressaten begründet, so doch eine besondere Lage, welche wir eine „Sollen-Anwartschaft“ nennen können. Eine „Sollen-Anwartschaft“ nennen wir aber jene durch einen „Bereitwilligkeits- bzw. Bereitwiderwilligkeits-Anspruch“ begründete Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß der den Adressaten jenes Anspruches betreffende Interessengesamtzustand dadurch verschlechtert wird, daß besondere Seele besonderes, dem beanspruchten Verhalten entgegengesetztes, noch nicht eingetretenes Verhalten des Auspruchadressaten und besonderes anderes noch nicht eingetretenes Ereignis bzw. besondere andere noch nicht eingetretene Ereignisse erfährt und durch diese mehrfache Erfahrung zum Wissen um die Enttäuschung jenes Anspruches gelangt. Wird in einem „Bereitwilligkeits- bzw. Bereitwiderwilligkeits-Anspruche“ nur ein solches anderes Ereignis bezeichnet, so wird die etwa begründete Sollen-Anwartschaft durch den Eintritt dieses Ereignisses zu einem besonderen Sollen ergänzt, welches wir ein „durch Anspruch und eine Ergänzung begründetes Sollen“ nennen. Sind jedoch in einem „Bereitwilligkeits- bzw. Bereitwiderwilligkeits-Anspruche“ mehrere aufeinanderfolgende „Ergänzungs-Ereignisse“ bezeichnet, so wird durch den Eintritt eines dieser Ereignisse vor den anderen Ereignissen die etwa begründete ursprünglich „unergänzte Sollen-Anwartschaft“ zu einer „unvollständig ergänzten Sollen-Anwartschaft“, die dann durch den Eintritt der übrigen bezeichneten Er-